Amtsblatt RvS REGIERUNG VON SCHWABEN

Nr. 6
Augsburg, den 2. Mai 2018

62. Jahrgang
Seite 69

# Inhaltsverzeichnis

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 28. März 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/67 .....69

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 10. April 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/68 .....70

**Angelegenheiten des Bezirks Schwaben**

9. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“
Vom 6. März 2018 .....70

Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben
vom 2. Mai 2018 SG15/941-1.....74

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (Abfallwirtschaftssatzung)
Vom 7. Februar 2018 ..... 75

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 13. März 2018..... 84

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 16. März 2018..... 85

Krankenhauszweckverband Augsburg
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
Vom 19. März 2018..... 86

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung..... 87

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung..... 87

**Nichtamtlicher Teil**

Buchbesprechungen..... 88

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. März 2018 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/67

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Neu-Ulm 2 wird mit Wirkung

zum 01.04.2018 Herr Wolfgang Deigentesch, Sudetenring 9, 89423 Gundelfingen bestellt.

Augsburg, den 28. März 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl Schw. 2018 S. 69

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 10. April 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/68**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Irsee wird mit Wirkung zum 01.05.2018 Herr Michael Mak, Mühlstraße 10 b, 86830 Schwabmünchen bestellt.

Augsburg, den 10. April 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl Schw. 2018 S. 70

# Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**9. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“**

**Vom 6. März 2018**

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich des Marktes Welden geändert.
Eine Teilfläche des Grundstücks Fl-Nr. 1883 der Gmk. Welden (9.787 m²) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.
Hierfür werden zwei Flächen in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.
Die erste Fläche (insgesamt 4.364 m²) besteht aus Teilflächen der Grundstücke Fl-Nrn. 1069 (3.746 m²) und 1070 (618 m² Weg) beide Gemarkung Welden.
Die zweite Fläche (6.475 m²) besteht aus Teilflächen der Grundstücke Fl-Nrn. 786 (2.201 m²), 787 (3.840 m²) und 788 (434 m² Weg), alle Gemarkung Welden.

(2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden sich auf den Blättern mit den Nummern 24, 30 und 31 der Landschaftsschutzgebietskarte vom 22. April 1988). Sie sind in einem Übersichtslageplan M 1 : 8.000 und zwei Karten jeweils M 1 : 5.000 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtslageplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 6. März 2018
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.

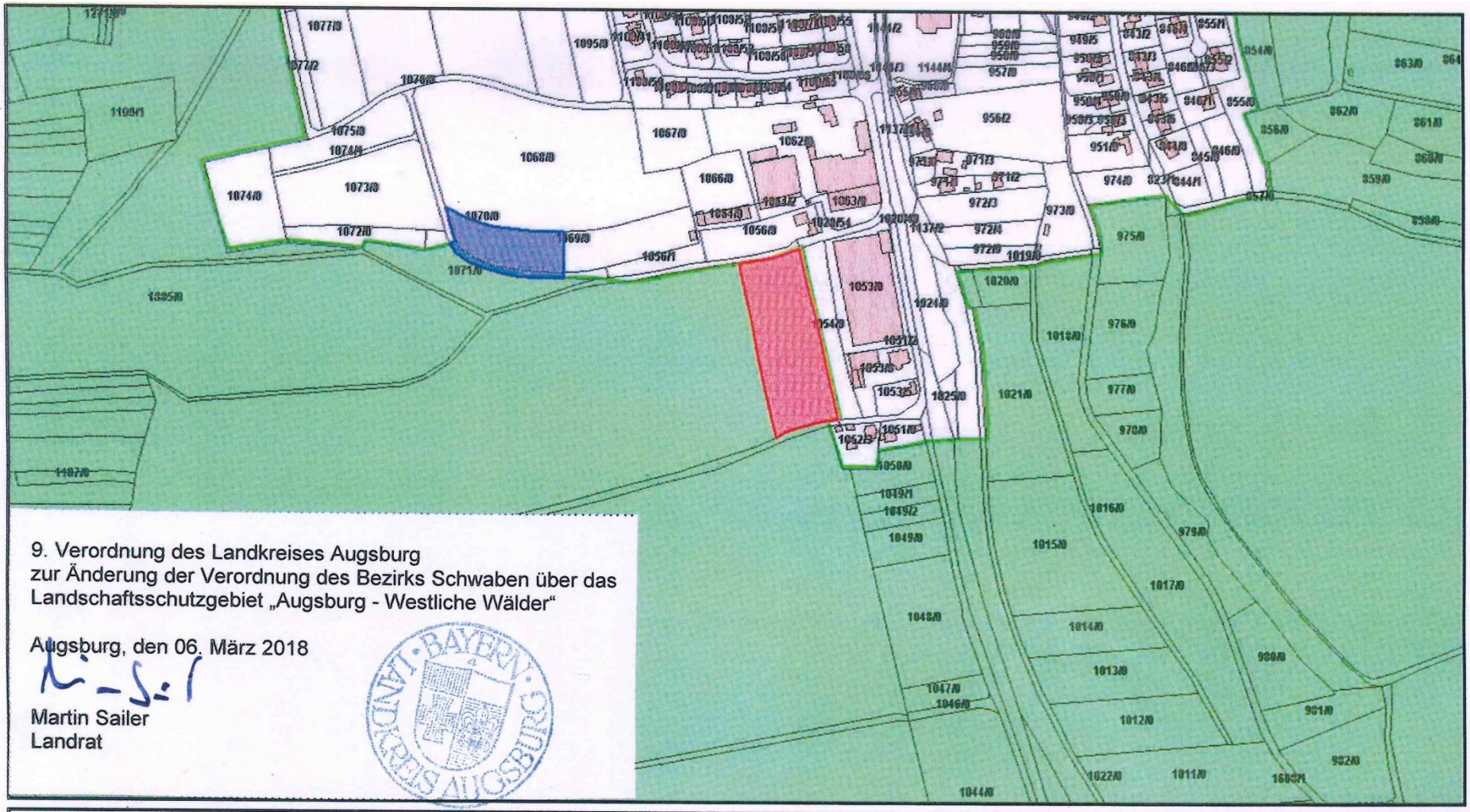


9. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder (grün) durch den Landkreis Augsburg Fläche zur Herausnahme (rot) und erste Fläche zur Aufnahme (blau)

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:5.000 (1 cm entspricht 50,00 m)

200 m

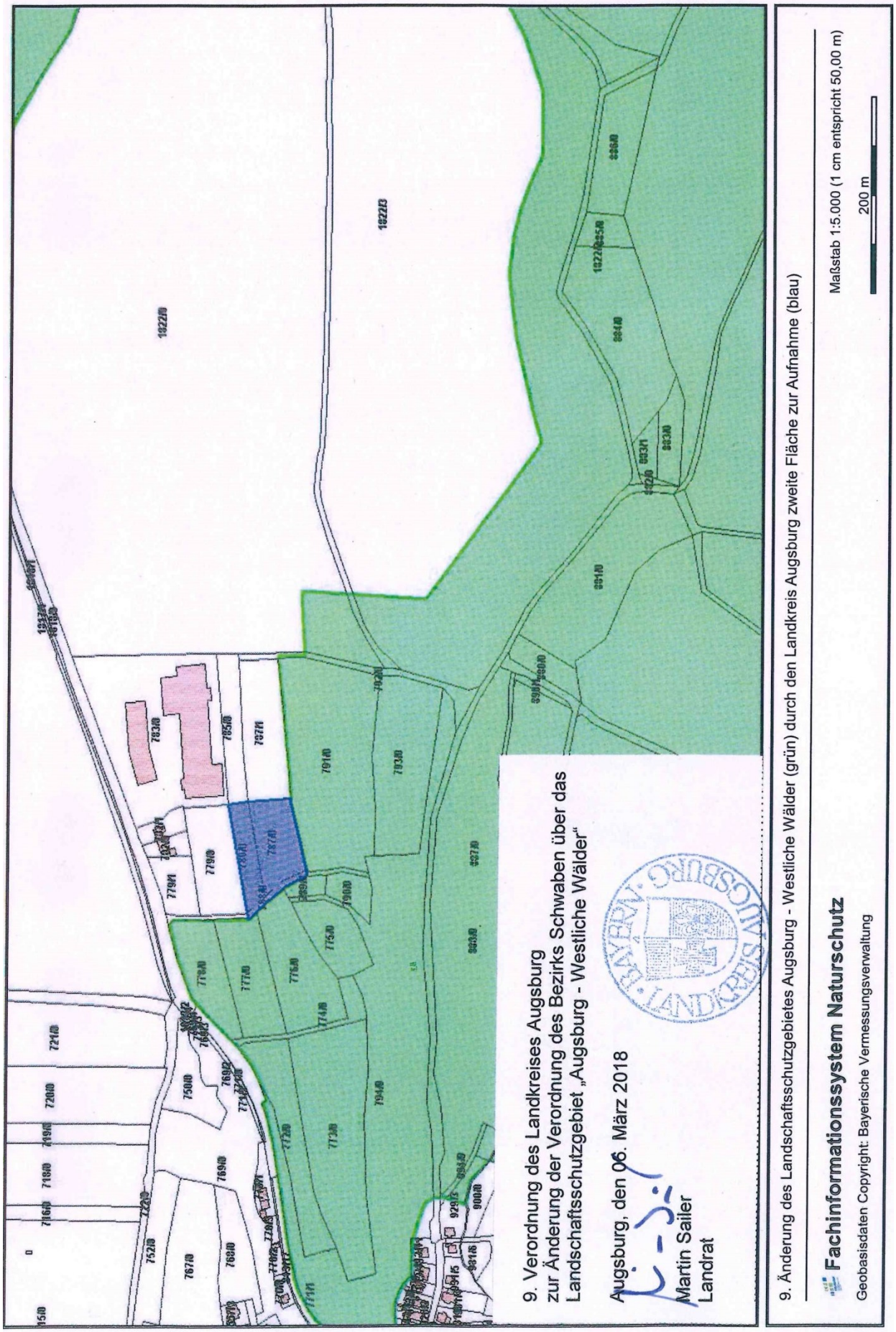
9. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“
Augsburg, den 06. März 2018
Martin Sailer
Landrat
BAYERN · LANDKREIS AUGSBURG
9. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder (grün) durch den Landkreis Augsburg zweite Fläche zur Aufnahme (blau)
Maßstab 1:5.000 (1 cm entspricht 50,00 m)
200 m
Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

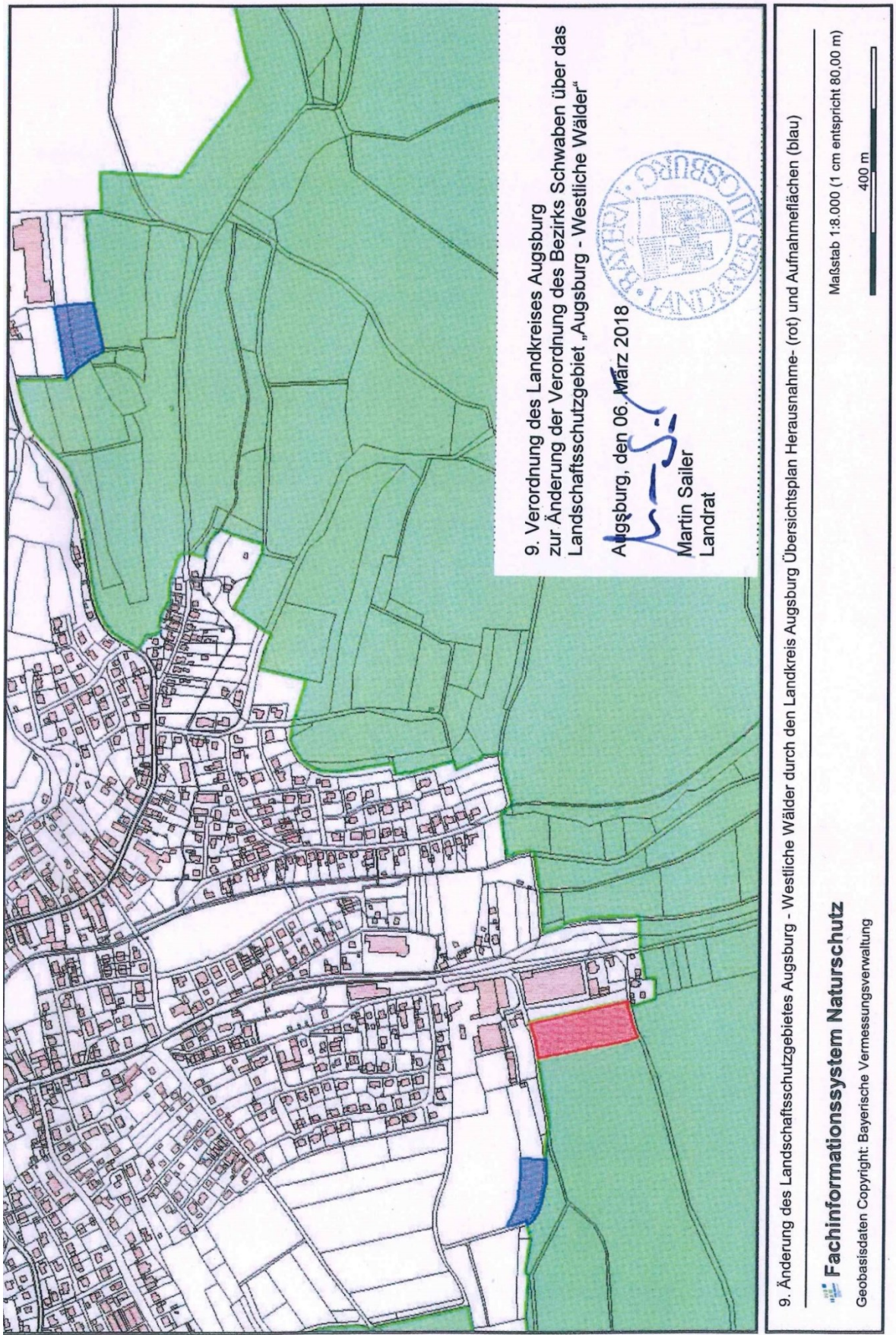
9. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“
Augsburg, den 06. März 2018
Martin Sailer
Landrat
BAYERN · LANDKREIS AUGSBURG
9. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder durch den Landkreis Augsburg Übersichtsplan Herausnahme- (rot) und Aufnahmeflächen (blau)
Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung
Maßstab 1:8.000 (1 cm entspricht 80,00 m)
400 m

**Bezirk Schwaben**
**Haushaltssatzung für das**
**Haushaltsjahr 2018**

**Bekanntmachung des**
**Bezirks Schwaben**
**vom 2. Mai 2018 SG15/941-1**

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) amtlich bekannt gemacht:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 21.03.2018 Nr. I B 4-1517-20-8 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Schwaben rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Haushaltssatzung
des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 799.384.100,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 21.245.400,00 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan

| | |
|---|---|
| in den Erträgen auf | 8.641.350,00 € |
| in den Aufwendungen auf | 7.535.650,00 € |
| Jahresgewinn | 1.105.700,00 € |

im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben auf 3.276.000,00 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee auf 6.343.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2016 (GVBl. S. 436) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

484.550.471,00 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat laut Mitteilung vom 16.10.2017, SG 43 die vorläufigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf:

| | |
|---|---|
| Grundsteuer A | 12.288.449 € |
| Grundsteuer B | 197.166.826 € |
| Gewerbesteuer | 698.140.105 € |
| Einkommensteuerbeteiligung | 859.289.573 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 92.688.601 € |
| 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen | 303.598.192 € |
| | 2.163.171.746 € |

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2018 wird einheitlich auf

22,4 v.H.

der vorläufigen Umlagegrundlagen 2018 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000.000,00 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2018
Bezirk Schwaben

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

RABl Schw. 2018 S. 74

# Bekanntmachungen anderer Behörden

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben**
**Satzung**
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**
**in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries**
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**Vom 7. Februar 2018**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) [1]Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). [2]Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) [1]Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. [2]Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) [1]Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) [1]Bioabfälle (§3 Abs. 7 KrWG) sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. [2]Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) [1]Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) [1]Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. [2]Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) [1]Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) [1]Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## § 2

## Abfallvermeidung

(1) [1]Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) [1]Der AWV Nordschwaben berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

## § 3

## Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben

(1) [1]Der AWV Nordschwaben entsorgt nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere § 17 KrWG) und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) [1]Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der AWV Nordschwaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) [1]Der AWV Nordschwaben kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. [2]In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des AWV Nordschwaben.

## § 4

## Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben

(1) [1]Von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

   a) Infektiöse Abfälle

      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),

   b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),

- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*)
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (18 01 02),

4. a) Altautos, Altöl

   b) Altreifen, Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24, 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben ausgeschlossen worden sind.

(2) [1]Vom Einsammeln und Befördern durch den AWV Nordschwaben sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den AWV Nordschwaben ausgeschlossen worden sind.

(3) [1]Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom AWV Nordschwaben zu entsorgen ist, entscheidet der AWV Nordschwaben oder dessen Beauftragter. [2]Dem AWV Nordschwaben ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) [1]Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den AWV Nordschwaben ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem AWV Nordschwaben weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. [2]Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den AWV Nordschwaben ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 dieser Satzung überlassen werden. [3]Geschieht dies dennoch, so kann der AWV Nordschwaben neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

## Anschluss und Überlassungsrecht

(1) [1]Die Grundstückseigentümer im Zweckverbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AWV Nordschwaben zu verlangen (Anschlussrecht). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AWV Nordschwaben zu überlassen (Überlassungsrecht). [2]Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) [1]Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) [1]Eigentümer von im Zweckverbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AWV Nordschwaben anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AWV Nordschwaben zu überlassen (Überlassungszwang). [2]Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
[3]Für den gesamten im Zweckverbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den AWV Nordschwaben. [4]Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) [1]Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) [1]Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) [1]Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem AWV Nordschwaben oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem AWV Nordschwaben überlassen werden müssen. [2]Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) [1]Unbeschadet des Abs. 1 kann der AWV Nordschwaben von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
[2]Dazu hat der AWV Nordschwaben bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
[3]Außerdem hat der AWV Nordschwaben nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, gegebenenfalls Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) [1]Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseiti-

gung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. [2]Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung.
[3]Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. [4]Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität, solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom AWV Nordschwaben anerkannt worden sind.

(4) [1]Die Gemeinden unterstützen den AWV Nordschwaben nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. [2]Die Gemeinden teilen dem AWV Nordschwaben die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) [1]Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. [2]Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) [1]Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. [2]Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

[1]Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des AWV Nordschwaben über. [2]Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des AWV Nordschwaben gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des AWV Nordschwaben über. [3]Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

[1]Die vom AWV Nordschwaben ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den AWV Nordschwaben oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12 dieser Satzung) oder
   b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 – 16 dieser Satzung) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17 dieser Satzung).

§ 11

Bringsystem

(1) [1]Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe) erfasst, die der AWV Nordschwaben in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
[2]Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn das haushaltsübliche Maß überschritten ist.

(2) [1]Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

   a) Glas
   b) Metalle
   c) Kunststoffe (lt. Bekanntmachung)
   d) Styropor
   e) Holz
   f) Kartonagen
   g) pflanzliche Abfälle
   h) Bauschutt
   i) Elektrohaushaltsgeräte incl. Kühlgeräte
   j) Papier
   k) Alttextilien und Altschuhe
   l) Trockenbatterien incl. Lithium Batterien
   m) Energiesparlampen
   n) Feuerlöscher
   o) Bodenaushub Z0

2. Folgende Abfälle zur Beseitigung

   a) kontaminiertes Altholz
   b) Sperrmüll
   c) künstliche Mineralfaserabfälle
   d) Baustellenabfälle
   e) deponiefähige Abfälle DK0, DK I, DK II

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel u. a. lt. Bekanntmachung.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) [1]Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom AWV Nordschwaben dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. [2]Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. [3]Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom AWV Nordschwaben festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten bzw. Öffnungszeiten zulässig. [4]Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom AWV Nordschwaben bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) [1]Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2]Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom AWV Nordschwaben bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) [1]Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) [1]Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

   a) Altpapier
   b) Bioabfall (laut Trennliste)
   c) Kunststoffverpackungen und Kartonverbundverpackungen, die auf Grund des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind (gelber Wertstoffsack),

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (diese Abfälle werden nur auf Antrag und gegen Kostenberechnung abgeholt) - Sperrmüll**,**

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) [1]Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr am Grundstück des Anschlusspflichtigen bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. [2]Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. [3]Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der AWV Nordschwaben im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

[4]Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- blaue Normgefäße
  mit 240 l und Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Altpapier
- braune Normgefäße mit 120 l bzw. 240 l Rauminhalt für Bioabfall
- gelbe Kunststoffsäcke mit ca. 90 l Rauminhalt für Kunststoffverpackungen und Kartonverbundverpackungen gemäß Verpackungsverordnung.

[5]Die blauen Sammelbehälter für Altpapier und die braunen Sammelbehälter für Bioabfall werden vom AWV Nordschwaben zur Verfügung gestellt. [6]Die Behälter bleiben im Eigentum des AWV Nordschwaben. Die Behälter sind von den Anschlusspflichtigen sorgfältig zu behandeln. [7] Bei mutwilliger Beschädigung oder Verlust kann der AWV Schadenersatz verlangen. [8]Dasselbe gilt, wenn die Behälter von den Anschlusspflichtigen zweckentfremdet (z.B. als Wassertonne) verwendet werden.

(2) [1]Abfall zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 – 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr am Grundstück des Anschlusspflichtigen bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

[3]Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
6. Restmüllsäcke mit ca. 80 l Füllraum.
7. Windelsäcke mit ca. 80 l Füllraum

[4]Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

[5]Die Sammelbehälter für Restmüll sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. [6]Die vorgenannten Müllnormgefäße bzw. Müllgroßbehälter sind von den Anschlusspflichtigen mit den entsprechenden gültigen Müllkontrollmarken gut sichtbar auf der Oberseite des Behälterdeckels zu versehen. [7]Zur Abmeldung der Müllgefäße sind die Müllkontrollmarken von den Anschlusspflichtigen abzulösen und bei der Geschäftsstelle des AWV Nordschwaben vorzulegen. § 15 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) [1]Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. [2]Windelsäcke sind nur für die Entsorgung von Kleinkinder- bzw. Inkontinenzwindeln aus privaten Haushalten zugelassen. [3]Der AWV Nordschwaben gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. [4]Für die Bereitstellung der Müll- und Windelsäcke gelten die Regelungen des Abs. 2.

(4) [1]Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird vom AWV Nordschwaben oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der AWV Nordschwaben bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. [2]Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom AWV Nordschwaben bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. [3]Die in Satz 1 genannten Abfälle sind zudem vom AWV Nordschwaben bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) [1]Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 18 01 01 und AS 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. [2]Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 18 01 04 und AS 18 02 03) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) [1]Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je 1 Wertstoffbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung und ein Restmüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 5 dieser Satzung vorhanden sein; es sei denn, Wertstoff kann auf eine andere Art und Weise der Wiederverwertung zugeführt werden. [2]Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
[3]Die Anschlusspflichtigen haben beim AWV Nordschwaben oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse zu melden. [4]Die Restmüllbehältnisse müssen die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. [5]Für jede private Haushaltung müssen mindestens 10 Liter/Leerung für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. [6]Bei allen anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens für jeden Beschäftigten 6 Liter/Leerung vorzuhalten.
[7]Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. [8]In begründeten Ausnahmefällen kann der AWV Nordschwaben zur bedarfgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.
[9]Wer dem AWV Nordschwaben gegenüber nachweist, dass er pflanzliche Abfälle und die sonstigen nativ-organischen Bestandteile des Hausmülls bzw. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle ordnungsgemäß kompostiert oder selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet bzw. dass auf seinem Grundstück solche Abfälle nicht anfallen, wird auf schriftlichen Antrag hin von der Anschlusspflicht für eine Biotonne befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Zweitwohnungen.

(3) [1]Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der AWV Nordschwaben für zwei benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 dieser Satzung gestatten, wenn

a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWV Nordschwaben zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 5 und 6 dieser Satzung gegeben ist und
c) der Standort des Restmüllbehältnisses auf dem aufnehmenden Grundstück nicht weiter als 100 m (kürzeste Verbindung) von dem anschließenden Grundstück entfernt ist und
d) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) [1]Der AWV Nordschwaben kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 dieser Satzung durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.

(5) [1]Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. [2]Der AWV Nordschwaben informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und Bezugsmöglichkeiten. [3]Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) [1]Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2]Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse gegeben oder in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) [1]Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. [2]Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. [3]Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. [4]Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterleerung

(1) [1]Restmüll wird jeweils vierzehntägig abgeholt; Biomüll wird von April bis November wöchentlich, von Dezember bis März vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. [2]Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Zweckverbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom AWV Nordschwaben bekanntgegeben. [3]Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. [4]Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) [1]Der AWV Nordschwaben kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. [2]In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 - 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) [1]Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom AWV Nordschwaben dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. [2]Der AWV Nordschwaben macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. [3]In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. [4]Der AWV Nordschwaben kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) [1]Darüber hinaus kann der AWV Nordschwaben zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung auf Grund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. [2]Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung erforderlich wären.

(3) [1]Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. [2]Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
[2]Unberührt bleibt gegebenenfalls das Erfordernis einer Erlaubnis oder Anzeige nach dem KrWG in Verbindung mit der Abfallmenge und Erlaubnisverordnung.

§ 18

Bekanntmachungen

[1]Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries. [2]Sie sollen außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

[1]Der AWV Nordschwaben erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 - 5) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als den vom AWV Nordschwaben

bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

(2) [1]Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) [1]Der AWV Nordschwaben kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) [1]Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.02.2016 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

[2]Die Satzung vom 16.02.2016 tritt dann zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Donauwörth, den 7. Februar 2018

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung

Trennliste

Das dürfen Sie in die Biotonne geben:

<u>Küche</u>
Eierschalen
Fruchtschalen (z. B. von Nüssen, Bananen, Apfelsinen)
Gemüseabfälle (z. B. Zwiebel-, Kartoffelschalen)
Kaffeesatz und -filter
Küchentücher
Obstabfälle
Papiertüten
Teefilter
<u>Garten</u>
Blumenerde
Grasschnitt
Laub
Pflanzenreste
Sägemehl
Unkraut
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)
Zweige, zerkleinert

Das dürfen Sie nicht in die Biotonne geben:

Wertstoffe
Glas, metallische Abfälle (Dosen, Alufolien), Kunststoffbehälter und -folien, Getränkekartons, lackierte und imprägnierte Holzteile, Illustrierte, Kartonagen, Prospekte, Textilien

Problemmüll
Öl- und Farbreste, Batterien, Medikamente, Säuren und Laugen

Hausmüll
Porzellan- und Tongefäße, Haustierstreu,
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Teppiche, Asche, Ölruß, Staubsaugerbeutel, Straßenkehricht, Windeln, Hygieneartikel, Tapetenreste, Zigarettenasche- und -stummel

RABl Schw. 2018 S. 75

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu**
**Haushaltssatzung**
**für das Haushaltsjahr 2018**

**Vom 13. März 2018**

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwa-ben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|---|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 978.800,00 Euro |

und im Vermögenshaushalt

| | |
|---|---|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 55.000,00 Euro |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt 722.300,00 Euro

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 722.400,00 Euro
und auf die Investitionsumlage: 0,00 Euro

(2)Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

| Verbandsmitglied | Verwaltungs-umlage | Investitions-umlage | Verbands-umlage 2018 |
|---|---|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | 90.948,09 € | - € | 90.948,09 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 134.624,19 € | - € | 134.624,19 € |
| Landkreis Lindau | 136.054,34 € | - € | 136.054,34 € |
| Landkreis Oberallgäu | 185.227,36 € | - € | 185.227,36 € |
| Landkreis Ostallgäu | 175.546,02 € | - € | 175.546,02 € |
| | 722.400,00 € | - € | 722.400,00 € |

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

| **I. Verwaltungsumlage:** | | | 722.400,00 € |
|---|---|---|---|
| 1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5) | | | 240.800,00 € |
| Stadt Kaufbeuren | | 1/5 | 48.160,00 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | | 1/5 | 48.160,00 € |
| Landkreis Lindau | | 1/5 | 48.160,00 € |
| Landkreis Oberallgäu | | 1/5 | 48.160,00 € |
| Landkreis Ostallgäu | | 1/5 | 48.160,00 € |
| | | | 240.800,00 € |

| 2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 30.06.2016) | | | 240.800,00 € |
|---|---|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | 42881 | | 21.409,25 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 67028 | | 33.465,15 € |
| Landkreis Lindau | 80918 | | 40.400,03 € |
| Landkreis Oberallgäu | 153254 | | 76.515,31 € |
| Landkreis Ostallgäu | 138222 | | 69.010,26 € |
| | 482303 | | 240.800,00 € |

| 3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2012 - 2016) | | | 240.800,00 € |
|---|---|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | 334 | | 21.378,84 € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 828 | | 52.999,04 € |
| Landkreis Lindau | 742 | | 47.494,31 € |
| Landkreis Oberallgäu | 946 | | 60.552,05 € |
| Landkreis Ostallgäu | 912 | | 58.375,76 € |
| | 3762 | | 240.800,00 € |

| **II. Investitionsumlage** | | | - € |
|---|---|---|---|
| 1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5) | | | - € |
| Stadt Kaufbeuren | | 1/5 | - € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | | 1/5 | - € |
| Landkreis Lindau | | 1/5 | - € |
| Landkreis Oberallgäu | | 1/5 | - € |
| Landkreis Ostallgäu | | 1/5 | - € |
| | | | - € |

| 2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 30.06.2016) | | | - € |
|---|---|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | 42881 | | - € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 67028 | | - € |
| Landkreis Lindau | 80918 | | - € |
| Landkreis Oberallgäu | 153254 | | - € |
| Landkreis Ostallgäu | 138222 | | - € |
| | 482303 | | - € |

| 3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2012 - 2016) | | | - € |
|---|---|---|---|
| Stadt Kaufbeuren | 334 | | - € |
| Stadt Kempten (Allgäu) | 828 | | - € |
| Landkreis Lindau | 742 | | - € |
| Landkreis Oberallgäu | 946 | | - € |
| Landkreis Ostallgäu | 912 | | - € |
| | 3762 | | - € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 13. März 2018

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl Schw. 2018 S. 84

**Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

**Vom 16. März 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020 -6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2030 - 3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1
Festsetzungen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 489.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 90.000 €

ab.

§ 2
Verbandsumlage

Die zur Finanzierung des Haushalts 2018 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2009 wird auf

399.600 €

festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage 2018 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 mit jeweils 99.900 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aichach, den 16. März 2018
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Aichach, Bauerntanzgasse 1 (Baugenossenschaft Aichach eG), während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl Schw. 2018 S. 86

**Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018**

**Vom 19. März 2018**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der

Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird
hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

| | |
|---|---|
| in den Erträgen mit | 2.726.500 € |
| und in den Aufwendungen mit | 6.709.500 € |

und im Vermögensplan

| | |
|---|---|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 29.132.800 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.466.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Gesamtumlagebedarf | 13.859.000 € |
| Anteil Stadt Augsburg | 9.859.300 € |
| Anteil Landkreis Augsburg | 3.999.700 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.118.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2018
Krankenhauszweckverband Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 8. März 2018 Gz.: RvS-SG12-1444-11/15/2 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl Schw. 2018 S. 86

**Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**
**Bekanntmachung der**
**69. öffentlichen Sitzung**
**der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 14. Mai 2018 geplante 69. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 16. Juli 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 16. April 2018
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl Schw. 2018 S. 87

**Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**
**Bekanntmachung der**
**28. öffentlichen Sitzung**
**der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 14. Mai 2018 geplante 28. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 16. Juli 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 16. April 2018
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl Schw. 2018 S. 87

# Nichtamtlicher Teil

## Buchbesprechungen

Büchs/Walter:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

145. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2017; 148,88 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Neuaufnahme der Kommentierung zu Art. 40 und 70 BayBO sind Schwerpunkt dieser Lieferung.
An den o.g. Rechtsstand wurden zudem die Texte de BayImSchG, der Gem.Bek. zum Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, des BayIngG, des VwGO, des LuftVG, des WHG, der VbF, des AGBGB und des KVz gebracht.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

129. Ergänzungslieferung; Rechtsstand September 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Einarbeitung einiger Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes. Neukommentierungen von §§ 81, 82 LBeamtVGNRW; Änderungen des BayBeamtVG; neuer Text des LBeamtVG TH und Überarbeitung der zugehörigen Synopse.

Keck/Puchta/Konrad:

Laufbahnrecht in Bayern
Kommentar

45. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Überarbeitung der Art. 6, 9, 11, 16, 17 sowie 35 LlbG.

Giehl/Adolph/Käg:

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
Kommentar

42. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eine vollständige Neubearbeitung der §§ 35, 39, 47 und 53 sowie die Aktualisierung der Gesetzestexte der Auszüge der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Allgemeinen Geschäftsordnung sind in dieser Lieferung enthalten.

RABl Schw. 2018 S. 88

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.